

Neues Kirchenrecht und Kommunikation

von Heinz Mussinghoff

1. Die Ausgangslage

1.1 Die Lehre der Kirche über die sozialen Kommunikationsmittel

Kirche und Kommunikation - diese Stichworte bezeichnen ein gespanntes Verhältnis in der Geschichte bis in die Gegenwart hinein. Die Päpste des 19. und 20. Jahrhunderts von Gregor XVI. bis Pius XI. haben vor der „schlechten Presse“ gewarnt und die „gute, das heißt katholische Presse“ empfohlen. Beginnend mit der Film-Enzyklika Pius XI. „*Vigilanti Cura*“ vom 29.6.1936, haben vor allem Pius XII. (Enzyklika 'Miranda Prorsus' vom 8.9.1957) und Paul VI., selbst Sohn eines Journalisten, die Einstellung der Kirche zu den Massenmedien theologisch und pastoral neu bedacht.¹

Dabei sollte man meinen, daß die Kirche, die aus den Schriften des alten und neuen Bundes als vornehmlichsten Quellen der Offenbarung Gottes lebt und deren Sendung in der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Leben, in sakramentalen Zeichen und gelebter Bruderliebe besteht, von ihrer Stiftung und ihrem Wesen her eine besonders enge Affinität zur Kommunikation habe. In der Tat haben anfanghaft das Konzilsdekret „*Inter mirifica*“ vom 4.12.1963² und vor allem die Pastoralinstruktion „*Communio et Progressio*“ vom 23.5.1971³ eine wirkliche Neubesinnung gebracht.

Klaus Kienzler hat in dieser Zeitschrift eine „Kommunikative Theologie“ auf Grundlage der Konzilstexte und der Pastoralinstruktion⁴ skizziert und festgestellt: „Die christliche Botschaft ist in ihren zentralen Glaubensvollzügen und -inhalten selbst kommunikativ verfaßt.“⁵ Gründend in der *communio* des trinitarischen Gottes, ist die Heilsgeschichte als geschichtliche Selbstmitteilung Gottes dessen Wille zur Kommunikation, personal gipfelnd in Christus, dem „Meister der Kommunikation“. Seine Gabe des heiligen Geistes als personalem „Medium“ der Kommunikation ist irdisch wirksam in der Kirche als der Kommunikationsgemeinschaft von Gott und Mensch. Sie wird gefeiert vor allem in der Eucharistie als dem wirksamsten Zeichen der *communio* und *communicatio* Gottes mit den Menschen. In besonderer Weise ist auch die christliche Offenbarung und Verkündigung als ein Kommunikationsgeschehen (*Dei Verbum* 6) und die Kirche selbst als Kommunikationsgemeinschaft zu begreifen (*Lumen gentium*, *passim*).⁶ Die Pastoralkonstitution des Konzils sagt: „So geht denn diese Kirche, zugleich sichtbare Versammlung und geistliche Gemeinschaft, den Weg mit der ganzen Menschheit gemeinsam und erfährt das gleiche irdische Schicksal mit der Welt und ist gewissermaßen der Sauerteig und die Seele der in Christus zu erneuernden und in die Familie Gottes umzugestaltenden menschlichen Gesellschaft.“⁷

Domkapitular Dr. Heinz Mussinghoff ist Offizial des Bistums Münster und Mitglied im Programmbeirat des Westdeutschen Rundfunks.

1.2 Aufgabenstellung des Codex

Es wäre sehr reizvoll zu untersuchen, wie das neue kirchliche Gesetzbuch, der Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983⁸, die theologischen, ethischen und pastoralen Überlegungen und Anregungen der Konzilstexte und der Pastoralinstruktion „Communio et Progressio“ aufgreift, sie in einer „kommunikativen Theologie“ verwurzelt und in Normen für kirchliches Leben und Handeln umsetzt. In der Tat würde sich herausstellen, daß das Verfassungsrecht auf der Communio-Struktur der Kirche gründet, das heißt als *communio fidelium* - *communio hierarchica* - *communio ecclesiarum* verfaßt ist, daß Offenbarung und Verkündigungsamt der Kirche als dialogischer Prozeß sozial-ekklesialer Kommunikation begriffen wird und daß das Heiligungsamt der Kirche in sakramentalen und anderen zeichenhaften Handlungen sozial-ekklesiale Kommunikation zwischen Gott und Menschen und untereinander stiftet und sich besonders in der Eucharistie als dem *Sacramentum pacis et communionis* verwirklicht.⁹

Indes soll es hier um ein bescheideneres Ziel gehen, nämlich zu untersuchen, welche Normen der Codex, den Papst Johannes Paul II. „das letzte Konzilsdokument“ genannt hat, zur sozialen Kommunikation, ihren Medien und Instrumenten, ihrem Besitz und Gebrauch enthält. Dabei wird deutlich werden, wie sehr der Codex in den Dokumenten des Konzils und der Pastoralinstruktion gründet.

In einer Zeitschrift, die sich nicht an Fachwissenschaftler des kirchlichen Rechts wendet, darf daran erinnert werden, daß der Codex, sofern er göttliches Recht, wie wir es aus Schöpfung und Offenbarung entnehmen, enthält, alle Getauften beziehungsweise alle Menschen verpflichtet, aber mit seinen Normen rein kirchlichen Rechts nur die katholischen Christen bindet (c. 11) und im Unterschied zum CIC/1917 ein Gesetzbuch allein für die lateinische Kirche¹⁰ sein will (c. 1). Weiterhin will das kirchliche Gesetzbuch das Leben der Kirche, das Zusammenleben der Christen, ihre Sendung und ihr Heilshandeln in Kirche und Welt rechtlich regeln. Es enthält also Normen für das religiöse Leben und kirchliche Wirken, aber will nicht alle Lebensbereiche vollständig regeln; zum Beispiel kennt der Codex kein detailliertes Besoldungs- und Sozialrecht für kirchliche Mitarbeiter, verlangt aber wohl angemessene Besoldung, familiengerechten Lohn und soziale Sicherheiten.¹¹ Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß ein Gesetzbuch für die Kirche in allen Ländern der Welt nicht auf spezifische Ordnungs- und Funktionsprobleme in den deutschsprachigen Ländern antworten kann.¹² Dafür gibt der Codex Bischofskonferenzen und Diözesanbischöfen entsprechende Regelbefugnisse für ihren Bereich.

1.3 Das Recht der Kommunikation im Codex von 1917

Um die Normen des neuen Codex über die soziale Kommunikation recht zu würdigen, kann eine kurze Übersicht über das Recht im alten Codex¹³ den Blick für das Neue schärfen. Das Gesetzbuch von 1917 ist - dem Geist der Jahrhundertwende und der Lehre der Päpste entsprechend - ganz auf „Abwehr“ der „schlechten Presse“ und auf Bewahrung und Schutz, ja, Gängelei der Katholiken eingestellt.

Es beschränkt sich auf einige Normen zur vorbeugenden Bücherzensur und zum unterdrückenden Bücherverbot und bezieht diese durch eine Generalklausel auf

alle Tageszeitungen und periodische Veröffentlichungen sowie anderes dementsprechendes Schrifttum (c. 1384 § 2 CIC/1917). Es statuiert das Verbot (mit Erlaubnisvorbehalt des Bischofs beziehungsweise Oberen) für Kleriker und Ordensleute, an Büchern profanen Inhalts und an Print-Medien überhaupt mitzuarbeiten und für katholische Laien an Schrifttum mitzuwirken, das der katholischen Religion oder den guten Sitten abträglich ist (c. 1386 CIC/1917). Das Bücher- und Zeitschriftenverbot bezieht auch Bilder ein (c. 1385 § 2 CIC/1917), worunter später die „beweglichen Bilder“ in Lichtbildreihen und Filmen einbegriffen wurden. Diese präventive Zensur, nicht selten eng gehandhabt, war auf die Presse schon nicht mehr anwendbar (cc. 1393, 1394 CIC/1917), die ja keine langwierigen vorherigen Prüfungsverfahren gestattet.

Das Bücherverbot (Index librorum prohibitorum: 1559 Papst Paul IV., Konzil von Trient 1564 Papst Pius IV.) umfaßt ipso iure Versionen der Heiligen Schrift in den alten und modernen Sprachen, die von Nichtkatholiken herausgegeben wurden; glaubensabträgliches Schrifttum, besonders von häretischen und schismatischen Autoren; Bücher, die Religion und gute Sitten angreifen; jegliches Schrifttum von Nichtkatholiken, außer, wenn es mit Sicherheit nichts gegen den katholischen Glauben enthält; Bücher, die katholische Dogmen bekämpfen beziehungsweise lächerlich machen, vom Apostolischen Stuhl gekennzeichnete Irrtümer schützen, die kirchliche Disziplin untergraben und den Kleriker- und Ordensstand verunglimpfen; Bücher jedweder Art, die den Okkultismus lehren und empfehlen; Bücher, die Duell, Selbstmord und Scheidung befürworten und die für Freimaurerei und ähnliche Gesellschaften als Kirche und Gesellschaft nicht gefährliche Organisationen eintreten; laszive oder obszöne Bücher; Bücher, die nicht approbierte Liturgien, die apokryphe Ablässe und kirchlich nicht genehmigte Bilder des Herrn, Mariens, der Engel und Heiligen enthalten; schließlich folgende von Laien herausgegebene Werke: Urtexte und Kommentare der Heiligen Schrift, Übersetzungen ohne kirchliche Druckerlaubnis sowie theologische Lehr- und Lernbücher, Gebets- und Andachtsbücher sowie alle Glauben und Sitte berührenden Schriften (c. 1399 CIC/1917). Das Bücherverbot erstreckte sich auf Herausgabe, Lesen, Aufbewahren, Verkauf, Übersetzung und Verleih des genannten Schrifttums, wenn nicht eine entsprechende kirchliche Erlaubnis vorlag (c. 1398 CIC/1917). Hier war mit einem juristischen Zaun ein katholisches Ghetto umgrenzt, das abwehrend alle „schlechte Presse“ und alles böse Schrifttum von Katholiken fernhalten sollte. Mit dieser Haltung war weder eine offene und offensive Auseinandersetzung mit der Welt möglich, noch konnte bei so viel gesetzlicher Gängelei eine katholische Presse gedeihen, die wirksam katholisches Gedankengut in die öffentliche Auseinandersetzung einbrachte. Eigentlich hatten nur Kardinäle, Bischöfe und Ordinarien Zugang zu den Informationen (c. 1401 CIC/1917), die für den Journalisten unerläßliche Quellen publizistischer Arbeit sind; dafür fehlte diesen aber Beruf und Fachwissen.

2. *Das Recht der sozialen Kommunikation im neuen Codex*

Der neue Codex wendet sich in positiver Aufgeschlossenheit den alten und neuen Kommunikationsmitteln zu; denn: „Gemeinschaft und Fortschritt der menschlichen Gesellschaft sind die obersten Ziele sozialer Kommunikation und ihrer Instru-

mente.“¹⁴ Er widmet ihnen neben im gesamten Gesetzbuch verstreuten Einzelnormen im dritten Buch einen eigenen Titel: „De instrumentis communicationis socialis, in specie de libris“. Dabei geht es um Buch und Presse, um Theater und Film, um Schauspiel und Konzert, um Ton- und Bildträger jeder Art, um Hörfunk und Fernsehen und um ihre Verbreitung mittels neuer elektronischer Methoden (zum Beispiel Kabel- und Videotechnik, Satellitenfunk). Von entscheidender Bedeutung für die Würdigung ist aber auch die Proklamation des Rechtes aller Christgläubigen auf freie Meinungsäußerung und seiner Bestimmung durch die anderen fundamentalen „Christenrechte“.

2.1 Das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Kirche im Rahmen der Grundrechte der Christen

Kanon 212 § 3 proklamiert das Recht aller Christgläubigen auf freie Meinungsäußerung und Kritik in der Kirche. Es ist genauerhin das Recht, eine eigene Meinung „in dem, was das Wohl der Kirche angeht“, zu haben und diese den geistlichen Hirten und den übrigen Christgläubigen kundzutun; dieses Recht kann bisweilen eine Pflicht sein, gleichgültig, ob Hirten und Christen die eigene Meinung angenehm oder unangenehm ist. Eine Pflicht der Hirten und der übrigen Gläubigen, auf Verlangen zu informieren, ist im Codex nicht statuiert, ergibt sich aber zumindestens im begrenzten Umfang, insofern auf den verschiedenen Ebenen der Kirche die vom Konzil geschaffenen Ratsgremien und Konsultativorgane vorgeschrieben beziehungsweise angeraten sind (zum Beispiel Pastoralräte von Gemeinde und Bistum, Priesterrat, Vermögensverwaltungsräte). Der Bischof wird zum Beispiel in c. 384 in Pflicht genommen, seine Priester als Helfer und Ratgeber zu hören. Unter den geistlichen Hirten sind Papst (cc. 381, 749 § 1) und Bischöfe (cc. 375 § 1, 749 § 2), aber auch Pfarrer (cc. 515 § 1, 519) und gleichgestellte Seelsorger (c. 516 § 1) zu verstehen.

Dieses Recht auf freie öffentliche Meinungsäußerung ist dreifach in Inhalt und Form beschränkt durch

- Wahrung der Unversehrtheit (integritas) des Glaubens und der Sitten,
- Ehrfurcht (reverentia) gegenüber den Hirten,
- Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen.

Diese drei Beschränkungen sind darum auch die Grundpfeiler einer Ethik kirchlicher Kommunikation. Heinrich Reinhardt¹⁵ weist darauf hin, daß die in der Kirchenkonstitution des Konzils enthaltene (LG 37,1) und von dort her in die LEF-Entwürfe¹⁶ übernommene Ermunterung, die Christgläubigen sollten „in Wahrhaftigkeit, Mut und Klugheit“ ihre Meinung zum „bonum Ecclesiae“ äußern, nicht in den Gesetzestext aufgenommen worden ist; zweifellos aber gelte der Rat Papst Pius XII. vor den katholischen Journalisten vom 17.2.1950, in dem er sowohl „vor stummer knechtischer Gesinnung“ als auch „vor hemmungsloser Kritik“ warnt.¹⁷

Das Recht und gegebenenfalls die Pflicht auf freie Meinungsäußerung in der Kirche hat eine unterschiedliche Gewichtung je nach Wissen, Kompetenz und hervorragender Stellung der Christen, wobei die Rangfolge in der Gewichtung beachtlich ist: Wissen steht vor Zuständigkeit und diese vor der Stellung, eine Rangfolge, die sich der Sachgerechtigkeit verpflichtet weiß.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung steht in einem Canon mit der Grundpflicht aller Christgläubigen (§ 1) zu Glaubens- (cc. 749-754) und Gesetzesgehorsam (c. 209). Den christlichen Gehorsam gegenüber dem Lehr- und Leitungsamt in der Kirche schulden Kleriker und Laien „im Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung“; es ist einerseits kein „blinder“ Gehorsam abverlangt, andererseits wird aufgrund der Stellung des einzelnen in der Kirche (zum Beispiel Bekleidung eines Amtes) ein größeres Maß an Gehorsam verlangt. Heinrich Reinhardt folgert aus der Zuordnung der Paragraphen dieses Canons mit Recht, daß „das Recht auf freie Meinungsäußerung das Recht auf Remonstration, das heißt auf Gegenvorstellung beim kirchlichen Gesetzgeber in bezug auf Kirchengesetze (impliziert), deren Akzeptanz bei den Gläubigen fraglich und deren Anpassung an örtliche und zeitliche Verhältnisse geboten scheint“.¹⁸

Gemäß c. 227 genießen die Laien in Angelegenheiten des irdischen Gemeinwesens die bürgerlichen Freiheiten; bei ihrem Gebrauch sollen sie in ihren Tätigkeiten den Geist des Evangeliums in Bindung an die Lehre der Kirche verbreiten, sich allerdings davor hüten, „in Fragen, die der freien Meinungsbildung unterliegen, ihre eigene Ansicht als Lehre der Kirche auszugeben“, ein Hinweis, der gerade Journalisten, Redakteure und Künstlern Achtung gegenüber der Lehre abverlangt.

Die Grundrechte aller Christgläubigen und der Laien bilden ein Normengeflecht, das auch für die Ordnung der sozialen Kommunikation in der Kirche Geltung beansprucht. Die Laien sind in Pflicht genommen, „die Ordnung“ der sozialen Kommunikation „im Geiste des Evangeliums zu gestalten“ und bei der Ausübung von Aufgaben in den Medien „Zeugnis für Christus abzulegen“ (c. 225 § 2). Bei dem Gebrauch ihrer Freiheitsrechte sollen die Christen sorgen, „daß ihre Tätigkeiten“ auch im Bereich der sozialen Kommunikation „vom Geist des Evangeliums erfüllt sind und sich nach der vom Lehramt der Kirche vorgelegten Lehre ... richten“ (c. 227). Gemäß c. 223 § 1 sollen sie auch bei ihrer Betätigung in den Medien „auf das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen Rücksicht nehmen.“ Mitwirkung am Aufbau des Leibes Christi (c. 208), Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche (c. 209), heiliges Leben und Wachstum der Kirche (c. 210), Mission (cc. 211, 225), Schutz des guten Rufes und Wahrung der Intimsphäre (c. 220) sind weitere Fixpunkte, die die freie Meinungsäußerung bestimmen und zu einer Ethik christlicher Kommunikation gehören.

Cc. 215, 216 sprechen den Christgläubigen das Recht zu, Vereinigungen und Unternehmungen zu gründen, zu führen und zu gestalten, die dem Apostolat der Kirche in den Medien und durch diese dienen. Dabei bleibt der Titel des Katholischen der kirchlichen Autorität vorbehalten. Danach haben die Gläubigen das Recht, publizistische Vereinigungen und Unternehmungen im Medienbereich zu gründen (Zeitung, Verlag, Rundfunk, Schallplatten, Tonbänder, Film, Lichtbilder, Video-Kassetten u.v.a.m.).

2.2 Das Recht der Kirche auf Besitz und Gebrauch der Medien

Das Konzilsdekret „Inter Mirifica“ beansprucht für die Kirche „das ursprüngliche Recht, jede Art der Kommunikationsmittel ... zu besitzen und zu benützen.“¹⁹

Diesen Rechtsanspruch vertritt sie zunächst wie andere Gruppen und Kräfte in unserer Gesellschaft auch. Doch gründet ihr Anspruch in dem Missionsbefehl Jesu, allen Menschen das Evangelium zu verkünden und alle Völker zu lehren (Mk 16,15; Mt 28,19f).²⁰ Das Verkündigungsamt gehört kraft göttlichen Stifterwillens und Rechts zum Wesen der Kirche. Aus diesem ihr wesentlichen Grunddienst folgert die Kirche auch das *ius nativum* (angeborenes Recht) über die persönliche Ansprache in Predigt und Katechese hinaus, die modernen Mittel der sozialen Kommunikation wie Presse und Rundfunk zu besitzen und zu nutzen, und zwar „unabhängig von jeder menschlichen Gewalt“ (cc. 747 § 1, 822 § 1). Daneben haben Christen - wie schon dargelegt - das Recht, Vereinigungen und Unternehmungen zur Förderung apostolischer Tätigkeiten im Bereich von Presse und Rundfunk zu gründen und zu betreiben. Die Verwirklichung dieses Rechtes der Kirche (und christlicher Vereine und Unternehmen) hängt einerseits von den personellen, ideellen, technischen und finanziell-organisatorischen Ressourcen ab, die Kirche und Christen für Einsatz, Betrieb und Nutzung dieser Medien einsetzen können und wollen und andererseits von den verfassungsgemäßen und gesetzlichen Möglichkeiten der Staaten und Länder.

C. 822 § 2 nimmt alle Christgläubigen in Pflicht, „damit der Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel von menschlichem und christlichem Geist belebt wird.“²¹ Wenn „Gemeinschaft und Fortschritt der menschlichen Gesellschaft ... die obersten Ziele der sozialen Kommunikation (sind)“²² und die Kirche „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“²³ ist, dann ist auch der rechte Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel Sache der ganzen Kirche und jedes Christen, sowohl der Produzenten, Journalisten und Künstler als auch der Rezipienten. Dabei geht es um die Belebung der sozialen Kommunikationsmittel aus dem Geist der Humanität und des Christentums. Dies kann auf seiten der Produzenten und Kommunikatoren geschehen durch humane und christliche Mitgestaltung in den Medien unter fairer Achtung anderer Auffassungen und Meinungen sowie auf seiten der Rezipienten durch kritische Begleitung.

Derselbe Paragraph legt den Hirten (Papst, Bischöfe und Seelsorger) die Sorge auf, die Gläubigen auf diese ihre Pflicht zur Mitarbeit „in humanem und christlichem Geist“ immer wieder hinzuweisen. Dazu dient der Welttag für die sozialen Kommunikationsmittel, den das Konzil angeregt hat und den die Päpste genutzt haben, in Botschaften auf ethische Aspekte der sozialen Kommunikation hinzuweisen.²⁴ Auch die medienpädagogischen Bemühungen von Schulen, Gemeinden, Akademien bis zum Katholischen Institut für Medieninformation (Köln) sind zu nennen. Schließlich sind bei den Bischofskonferenzen und Bistümern Zentralstellen beziehungsweise Kommissionen für Medien, katholische Nachrichtenagenturen, bischöfliche Pressestellen eingerichtet worden und arbeiten Kirchenzeitschriften sowie die katholische Verbands- und Fachpresse.²⁵

C. 822 § 3 fordert die Christen, die irgendwie an Gestaltung oder Gebrauch dieser Medien mitwirken, zur Sorge auf, Hilfe für das pastorale Handeln zu leisten, damit die Kirche auch mit diesen Medien ihre Aufgabe wirksam ausüben kann. Dieser Paragraph will die Medien nicht vereinnahmen, sondern in den Christen, die in irgendeiner Weise besondere Verantwortung in den Medien tragen, auch ihre missionarische und pastorale Verantwortung für die Sendung der Kirche in den

Medien bewußt machen. Zum Beispiel sollten Katholiken in den Redaktionen und Gremien von Rundfunkanstalten für angemessene Sendezeiten eintreten, die der Kirche eigenverantwortlich zur Verfügung stehen (sogenannte „Verkündigungs-sendungen“).²⁶

Einige solcher Aufgaben der Kirche sind im Codex genannt. Bei der Verkündigung des Wortes Gottes wird die Verbreitung öffentlicher Erklärungen der rechtmäßigen Autorität zu bestimmten Anlässen in der Presse und in anderen Kommunikationsmitteln erwähnt (c. 761, vgl. CD 13). Auch in der katechetischen Unterweisung sollen die sozialen Kommunikationsmittel personen- und sachgerecht eingesetzt werden (c. 779). Dabei ist daran zu erinnern, daß die Verkündigung der Kirche nicht nur die Glaubenswahrheiten im engeren Sinn umfaßt, sondern sie auch beansprucht, „immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen, sowie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“ (c. 747). Auch für den Themenbereich Ehe und Familie weist der Codex auf den Einsatz der sozialen Kommunikationsmittel hin: Die Seelsorger sollen dafür sorgen, daß die kirchliche Gemeinschaft befähigt wird, einander bei der Verwirklichung eines wahrhaft christlichen Ehe- und Familienlebens zu helfen; bei einer alle Lebensalter umfassenden Seelsorge und Katechese sollen auch die Medien ihren Beitrag liefern beziehungsweise eingesetzt werden (c. 1063 n. 1).

2.3 Normen zum Schutz der Glaubens- und Sittenlehre

Der Schutz der Glaubens- und Sittenlehre ist Recht und Pflicht der Hirten der Kirche; ihr Wächteramt verlangt, Schaden für Glaube und Sitten von den Christgläubigen abzuwehren, die durch Schriften oder den Gebrauch sozialer Kommunikationsmittel entstehen können (c. 823 § 1). Dies Wächteramt kommt den einzelnen Bischöfen für ihr Bistum, den Partikularkonzilien und Bischofskonferenzen für ihr Gebiet und der obersten Autorität der Kirche, das heißt dem Papst und seinem Bischofskollegium, für das ganze Volk Gottes zu (c. 823 § 2). Der Codex verbietet es den Christgläubigen, in Tageszeitungen, Zeitschriften oder anderen periodischen Veröffentlichungen zu schreiben, „die die katholische Religion oder die guten Sitten offenkundig anzugreifen pflegen, es sei denn, es läge ein gerechter und vernünftiger Grund vor.“²⁷ Kleriker und Mitglieder von Ordensinstituten bedürfen dazu der Erlaubnis des Ortsordinarius, das heißt des örtlich zuständigen Bischofs, General- beziehungsweise Bischofsvikars (c. 831 § 1)²⁸. Mitglieder von Ordensinstituten bedürfen zusätzlich für die Veröffentlichung von Schriften, die Glaube und Sitten behandeln, der Erlaubnis ihres höheren Ordensoberen nach Maßgabe der Konstitutionen (c. 832)²⁹. Bei den Rechten und Pflichten der Ordensleute wird auf den rechten Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel hingewiesen: Es soll „die erforderliche Unterscheidung eingehalten und alles gemieden werden, was der eigenen Berufung schädlich und für die Keuschheit der geweihten Personen gefährlich ist“ (c. 666; vgl. OT 10), eine Norm, die im Hinblick auf die Erfordernisse der *vita communis* und der Berufung verständlich und notwendig ist.

Der Codex statuiert das strenge Verbot, in Kirchen und Kapellen Bücher und Schriften, das heißt auch Zeitungen, Zeitschriften und Taschenbücher auszulegen,

zu verkaufen und zu verteilen, „wenn sie nicht mit der Erlaubnis der kirchlichen Autorität herausgegeben oder von ihr nachträglich genehmigt sind“ (c. 827 § 4).³⁰ Das Angebot von Schriften im Gotteshaus hat für die Gläubigen den Charakter einer kirchlichen Empfehlung und prägt Glaubensleben und Verhalten der Gläubigen. Das Verbot (mit Genehmigungsvorbehalt) dient dem Glaubensschutz. Pfarrer und Rektoren von Kirchen und Kapellen haben für das dort angebotene Schrifttum eine besondere Aufsichtspflicht.

Soweit die sozialen Kommunikationsmittel katholischen Religionsunterricht oder Schulungseinheiten und Programme katholischer religiöser Erziehung anbieten, verweist der Codex auf das Aufsichtsrecht der kirchlichen Autorität zum Schutz des Glaubens (c. 804 § 1). Das betrifft zum Beispiel auch Bildungssendungen mit Schulcharakter im Rundfunk.³¹

Schließlich bietet der Codex auch strafrechtlichen Schutz in c. 1369: „Wer in einer öffentlichen Aufführung oder Versammlung, entweder durch öffentliche schriftliche Verbreitung oder sonst unter Benutzung von sozialen Kommunikationsmitteln, eine Gotteslästerung zum Ausdruck bringt, die guten Sitten schwer verletzt, gegen die Religion oder die Kirche Beleidigungen ausspricht oder Haß und Verachtung hervorruft, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.“ Die höchsten Strafen sind Exkommunikation, Interdikt und Suspension. Die Unbestimmtheit des Strafmaßes mag Ziviljuristen irritieren; sie läßt dem Bischof beziehungsweise dem kirchlichen Gericht einen Spielraum des pflichtgemäßen Ermessens, das unter der Maxime des letzten Canons im neuen Gesetzbuch steht: Die rechtlich Handelnden sollen immer die *aequitas canonica*, das Handeln nach Recht und Billigkeit, wahren und das Heil der Seelen vor Augen haben, „das in der Kirche immer das höchste Gesetz sein muß“ (c. 1752).

2.4 „Verkündigungssendungen“ im Rundfunk

Der Schutz der christlichen Lehre verlangt nach Normen für ihre Verbreitung durch Hörfunk und Fernsehen; es handelt sich um die Übertragung liturgischer Handlungen, Wortverkündigung und Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie durch die Darstellung des lebendigen Glaubensvollzugs, also zum Beispiel Gottesdienste, insbesondere Meßfeiern, Wort zum Sonntag, kirchliche Nachrichten, Morgenandacht, Darstellung kirchlichen Lebens und Handelns in den verschiedenen Sachbereichen und Regionen der Erde. Dabei ist das Wort Rundfunk weit zu interpretieren und schließt artverwandte neue Medien und Kommunikationsmöglichkeiten ein. Der Codex spricht der Bischofskonferenz die Normierungskompetenz zu (c. 772); ihre Vorschriften sind von allen Katholiken, die mit Hilfe dieser Medien verkündigen, zu beachten. Diese Forderung hatte schon das Konzil erhoben.³² Insbesondere soll die Bischofskonferenz „Normen hinsichtlich der Erfordernisse erlassen, damit Kleriker und Mitglieder von Ordensinstituten in Hörfunk und Fernsehen bei der Behandlung von Fragen erlaubt mitwirken können, die die katholische Lehre oder die Sitten betreffen“ (c. 831 § 2). Schließlich spricht das Gesetz der Bischofskonferenz die allgemeine Normgebungskompetenz für Bildungsveranstaltungen und -programme mit Schulcharakter in den verschiedenen sozialen Kommunikationsmitteln zu (c. 804 § 1).

Bei dieser Gesetzgebung für den Bereich der Bischofskonferenz wird von dem Grundsatz auszugehen sein, daß alle Sendungen dieser Art der kirchlichen Autorisation bedürfen, unbeschadet der rechtlichen Gesamtverantwortung der Sendeanstalt. Die Bestimmung der zuständigen kirchlichen Autorität bereitet Schwierigkeiten, insofern sich das Sendegebiet einer Rundfunkanstalt nicht mit einer Diözese deckt, sondern mehrere Diözesen beziehungsweise Diözesanteile erfaßt, dies um so mehr, als die neuen terrestrischen (Kabeltechniken) und Satellitensysteme alle Grenzen überschreiten, und ebenso insofern zwischen Sendeort und Übertragungsort unterschieden werden muß. Dem entspricht in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgabenteilung zwischen dem kirchlichen Senderbeauftragten und dem Diözesanbeauftragten. Der kirchliche Beauftragte, der bei oder in einer Sendeanstalt tätig ist, ist im Auftrag der im Sendegebiet zuständigen Diözesanbischöfe und im Rahmen ihrer Weisungen diesen für Inhalt und Gestaltung dieser Sendungen und Programme verantwortlich; während der Diözesanbeauftragte im Namen des Diözesanbischofs die Verantwortung für die Sendungen aller Rundfunkanstalten wahrnimmt, die aus dem Diözesangebiet gesendet oder von Katholiken des betreffenden Bistums (mit-)gestaltet werden. Zwischen den kirchlichen Beauftragten ist jeweils ein Einvernehmen über Inhalt, Gestalt und Mitwirkende der Sendung herzustellen.

Bei Rundfunksendungen ist zu unterscheiden zwischen Sendungen, die die Kirche verantwortet (sogenannte „Verkündigungssendungen“), und Sendungen, die die Kirchenredaktionen der Sendeanstalten verantworten. Eine gegenseitige fachliche Beratung für den je eigenen Bereich von Sendungen ist wünschenswert, aber jede sonstige Art von Einflußnahme und Besitzansprüchen rechtlich unzulässig. Dabei ist es ein dringendes Desiderat, daß die Kirchenredaktionen keine Titel für ihre Programme und Sendungen wählen, die den Rezipienten über die Verantwortlichkeit für die Sendung zu täuschen geeignet sind.³³

In allen Rundfunkanstalten haben die Kirchen Vertreter in den Rundfunkräten, die als Aufsichtsgremien vor allem die Programme kritisch begleiten.³⁴ Der kirchliche Vertreter wird im Interesse der Allgemeinheit sein besonderes Augenmerk der religiösen Thematik in den Programmen widmen.

Diejenigen, die bei den von der Kirche zu verantwortenden Sendungen an der Verkündigung der christlichen Lehre mitwirken, bedürfen neben der fachlichen Qualifikation für das Medium einer kirchenrechtlichen Beauftragung. Zuständig dafür ist der Diözesanbischof des Mitwirkenden beziehungsweise des Sendeortes. Es wird für die jeweilige Mitwirkung nicht eine eigene kirchenamtliche *Missio canonica* (*radiophonica seu televisifica*) verliehen werden müssen, sondern es genügt die Beauftragung, die durch den kirchlichen Senderbeauftragten und Diözesanbeauftragten einvernehmlich (ohne Förmlichkeiten) für die jeweilige Sendung(sreihe) erfolgt.

Die Übertragung liturgischer Handlungen, besonders der heiligen Eucharistie, soll taktvoll und würdig unter Verantwortung eines von den Bischöfen Beauftragten geschehen - so hat es schon die Liturgiekonstitution des Konzils gefordert.³⁵ Auch für Rundfunkgottesdienste gelten die allgemeinen liturgischen Bestimmungen. Meßfeiern dürfen nur live und vollständig übertragen werden. Die Messe im Hörfunk und Fernsehen ersetzt nicht die Messe, die an Sonn- und gebotenen Feiertagen katholische Christen in räumlicher Gegenwart mitzufeiern verpflichtet sind

(c. 1247). Ist wegen des Fehlens eines Priesters oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich, soll in der Pfarrkirche ein Wortgottesdienst gehalten oder eine Zeit persönlichen Betens oder des Gebets in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen gehalten werden (c. 1248 § 2). In diesen Fällen oder bei Verhinderung durch Alter, Krankheit, sonstige Gebrechen, Gefangenschaft und anderes kann die Rundfunkmesse eine geeignete und empfohlene³⁶ Unterstützung des vorgeschriebenen Betens sein.

Unter den Bildungssendungen mit Schulcharakter, die Lernkontrolle und anerkannte Abschlüsse und Zertifikate einschließen, sind auch Programme denkbar und verwirklicht, die katholischen Religionsunterricht und katholische religiöse Erziehung darbieten. Für diese Sendungen beansprucht die Kirche ihre verfassungsgemäße Mitwirkung an Inhalt und Gestaltung (c. 804 § 1).³⁷ Dasselbe gilt für entsprechende Programme in den Printmedien.

2.5 Prüfung kirchenamtlicher und offizieller Schriften

Den größten Teil des Titels über die sozialen Kommunikationsmittel nehmen die Normen über Bücher³⁸ ein, die auch als Taschenbücher zu den Massenmedien zählen. Durch ein von Papst Paul VI. bestätigtes Dekret der Glaubenskongregation „De ecclesiae vigilantia circa liberos“ vom 19.3.1975³⁹ ist das Bücherverbot (sog.) „Index“ abgeschafft und die kirchliche Prüfung von Büchern auf amtliche beziehungsweise offizielle Bücher beschränkt worden, das heißt auf Ausgaben der Heiligen Schrift in den alten und modernen Sprachen wie in ökumenischen Fassungen, auf liturgische Bücher und Gebetbücher für den öffentlichen und privaten Gebrauch, auf Katechismen und Lernmaterialien für Katechese und Religionsunterricht und für Sammlungen kirchlicher Dekrete und Akten (cc. 824-829)⁴⁰. Die Normen regeln Zuständigkeit und Prüfungsverfahren (cc. 824-830). Allerdings kann der Bischof auch andere Schriften katholischer Christen, die Glaube und Sitte berühren, einer solchen Prüfung unterziehen und gegebenenfalls zurückweisen, falls sie dem Glauben und den guten Sitten schaden (c. 823 § 1). Gegen die Verweigerung der kirchlichen Herausgabeerlaubnis steht ein Autor nicht ohne jeden Rechtsschutz da; wenn er „sich in seiner Lehre von seiten des Bischofs zu Unrecht beanstandet sieht“, steht es ihm frei, das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz in Gang zu setzen, dessen Ziel die „Feststellung (ist), ob Lehren eines katholischen Autors der kirchlichen Glaubenslehre widerstreiten oder sie verfälschen“⁴¹. Er kann auch den Weg des hierarchischen Rekurses, das heißt Beschwerde bei der Glaubenskongregation, wählen (cc. 1732 ff).⁴²

3. Zusammenfassung

Die nachkonziliare Kirche hat auch im Recht des neuen Codex ihre abwehrende Haltung gegenüber den sozialen Kommunikationsmitteln, die von Warnung und Zensur bestimmt war, aufgegeben und eine positive Einstellung eingenommen. Sie tritt ein für eine Gesellschaft, in der alle in Freiheit Anteil an der sozialen Kommunikation und den Medien haben. Die Pastoralinstruktion „*Communio et Progressio*“ führt dazu aus: „Alle Bürger und die Träger staatlicher Gewalt sind

dafür verantwortlich, die Freiheit der sozialen Kommunikation sicherzustellen und die notwendigen Voraussetzungen für eine bewußte Mitwirkung aller an der Kommunikation zu schaffen, bei der die Würde der Person sowie das nationale und internationale Wohl respektiert werden.⁴³ Sie betont die Meinungsfreiheit, das Recht auf wahrhaftige Berichterstattung, den Primat der Sachgerechtigkeit und den Dienstcharakter der Medien für den Menschen. Rundfunk und Medien sollen der Allgemeinheit und dem Gemeinwohl verpflichtet sein; sie haben die Würde des Menschen, seine Grundrechte und Grundpflichten sowie die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten; sie sollen internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und zur Wahrheit verpflichtet sein. Besondere Beachtung verlangt die Förderung der sozialen Kommunikation in den Entwicklungsländern als Verwirklichung des Postulats der Kommunikationsgerechtigkeit.

Der Codex setzt diese Grundgedanken in rechtliche Normen für die Kirche um: er bekennt sich zum Recht auf freie Meinungsäußerung in der Kirche, das durch die übrigen Christenrechte bestimmt und begrenzt wird und proklamiert das Recht der Kirche auf Besitz und Gebrauch der Medien auch für die Verkündigung. Er verpflichtet alle Christgläubigen, seien sie Produzenten, Journalisten, Redakteure und Künstler oder seien sie Rezipienten, die sozialen Kommunikationsmittel mit dem Geist der Humanität und Christlichkeit zu erfüllen. Schließlich führt er eine Reihe von Schutzbestimmungen für den Glauben an und trifft Regelungen für die Übertragung von Verkündigungssendungen und katholischen Religionsunterricht und Erziehung. „Die kirchlichen Richtlinien sind darauf angelegt, die unverfälschte Wiedergabe der Glaubenswahrheiten zu garantieren und die Integrität der Moral zu schützen.“⁴⁴ Zwar wirken Rechtsnormen, die abgrenzen müssen und den Konfliktfall vor Augen haben, leicht beengend, doch wird man mit Recht sagen können: Der Codex hat die Bedeutung der sozialen Kommunikationsmittel für Gesellschaft und Kirche erkannt und bekennt sich zur freien Kommunikation; er begrenzt und bestimmt die Freiheit nur dort, wo der Schutz des Glaubens und des christlichen Lebens es gebietet; er ermutigt die Christen, die sozialen Kommunikationsmittel mit menschlichem und christlichem Geist zu erfüllen, um Gemeinschaft und Fortschritt der menschlichen Gesellschaft zu fördern.

Anmerkungen

- 1 Michael Schmolke: Die Entwicklung der katholischen Publizistik im 20. Jahrhundert: historische Positionen und internationale Aspekte, in: CS 10 (1977), 94-115; ders.: Information und Medien, in: Handbuch der Kirchengeschichte VII, hrsg. v. Hubert Jedin und Konrad Repgen, Freiburg-Basel-Wien 1979, 411-436; Giselbert Deussen: Die Pastoralinstruktion auf dem Hintergrund der päpstlichen Lehrtradition, in: CS 4 (1971), 310-322, hier 310-315; Giso Deussen: 25 Jahre „Miranda Prorsus“. Die Medien-Enzyklika P. Pius XII., in: CS 15 (1982), 267-281.
- 2 AAS 56 (1964), 145-157; vgl. dazu Enrico Baragli: L'Inter Mirifica-Introduzione, Storia, Discussione, Commento, Documentazione. Collana Magisterium C.R.C.S., Roma 1969.
- 3 AAS 63 (1971), 593-656; vgl. dazu F.-J. Eilers, K. Höller, J. Hosse u. M. Schmolke (Hrsg.), in: Beihefte Communicatio Socialis Nr. 1, Paderborn 1972.

- 4 Bes. *Communio et Progressio* 6-18.
- 5 Klaus Kienzler: „Kommunikative Theologie“ nach dem Vaticanum II, in: CS 17 (1984), 278.
- 6 Klaus Kienzler (Anm. 5), 277-288.
- 7 *Gaudium et Spes* 40.
- 8 Lateinisch-deutsche Ausgabe: *Codex Iuris Canonici*. Codex des kanonischen Rechts, hrsg. i.A. der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen und der Schweizer Bischofskonferenz u.a. von W. Aymans u.a., Kevelaer² 1984.
P. Johannes Paul II. hat den Codex am 25.1.1983 mit der Bulle „*Sacrae Disciplinae Leges*“ veröffentlicht; er ist am 27.11.1983 in Kraft getreten.
- 9 Verfassungsrecht und *munus ecclesiae regendi* in lib. II *De Populo Dei*, *munus ecclesiae docendi* in lib. III und *munus ecclesiae sanctificandi* in lib. IV als dem Kernstück des CIC/1983.
- 10 Ein Codex für die katholischen orientalischen Kirche, der das orientalische Gesetzbuch P. Pius XII. MP „*Crebrae allatae*“ vom 22.2.1949 ablösen soll, ist in Arbeit und wird in wenigen Jahren veröffentlicht werden können. Die Normen kirchlichen Rechts wollen also nur die katholischen Christen der lateinischen (westlichen) Kirche, nicht alle Getauften, also evangelische, altkatholische, anglikanische und orthodoxe Christen verpflichten.
- 11 Für Kleriker angemessene Vergütung und Vorsorge für Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Alter (c. 281 §§ 1,2), für verheiratete Diakone und Laien im kirchlichen Dienst zusätzlich familiengerechten Lohn (cc. 281 § 3, 231 § 2); vgl. auch die Vorschrift eines Bistumsfonds für diese Zwecke (cc. 1274, 1272, 1303 § 2).
- 12 Während der Rundfunk zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland bislang öffentlich-rechtlich organisiert war, ist der Österreichische Rundfunk eine Staatsanstalt und der Schweizer Rundfunk ein privatrechtlicher Verein; alle aber stehen unter der Kontrolle der gesellschaftlich relevanten Kräfte. Große Änderungen in der Medienlandschaft infolge Kabeltechnik, Satellitenfunk u.v.a.m. fordern überall nach neuen Regelungen. Für die Bundesrepublik Deutschland bleiben maßgeblich Art. 5 Grundgesetz und die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.2.1961 (BVerfGE 12, 205), vom 27.7.1971 (BVerfGE 31, 329), vom 16.6.1981 (BVerfGE - 1BvL89/78) und vom 9.2.1982 (BVerfGE - 2BvK1/81).
- 13 E. Eichmann - K. Mörsdorf: *Lehrbuch des Kirchenrechts II*, Paderborn 1950, 397-407 und andere Lehrbücher des kanonischen Rechts.
- 14 *Communio et Progressio* 1.
- 15 Heinrich F. Reinhardt, in: *Münsterischer Kommentar zum CIC*, 212.
- 16 Entwurf zur *Lex Ecclesiae Fundamental*is vom 24.5.1969 und 25.7.1970 jeweils c. 13 § 3.
- 17 AAS 42 (1950) 256.
- 18 Heinrich F. Reinhardt 212, Anm. 18, Rdn 6.
- 19 *Inter mirifica* 3; vgl. *Inter mirifica* 13.
- 20 *Dignitatis humanae* 3; vgl. auch die besondere Stellung der Kirchen im „Bremer Pastorenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 21.9.1976: „Die Kirchen (besitzen) zum Staat ein qualitativ anderes Verhältnis als irgendeine andere gesellschaftliche Großgruppe (Verband, Institution); das gilt nicht nur aus der Verschiedenheit, daß jene gesellschaftlichen Verbände partielle Interessen verbinden, während die Kirchen ähnlich wie der Staat den Menschen als Ganzes in allen Feldern seiner Betätigung anspricht und (rechtliche und sittlich-religiöse) Forderungen an ihn stellt, sondern insbesondere auch aus dem Spezifikum des geistig-religiösen Auftrags der Kirchen.“ (BVerfGE - 2BvR 350/75).
- 21 *Inter mirifica* 8; 14.
- 22 *Communio et Progressio* I.
- 23 *Lumen Gentium* I.
- 24 *Inter mirifica* 18. Baragli betont, daß dieser Welttag als einziger vom Konzil gefordert wurde, und bedauert, daß er nicht wie zum Beispiel der „Missionssonntag“ (c. 791) in

- den Codex aufgenommen wurde. *Enrico Baragli*: I „Mass-Media“ nel nuovo Codice di Diritto Canonico, in: *La Civiltà Cattolica* 134 (1983), 220 f.; vgl. ebd. 211 eine Auflistung der Themen der päpstlichen Botschaften zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.
- 25 Nationale und diözesane Ämter für soziale Kommunikationsmittel hatte Inter mirifica 21 und *Communio et Progressio* 4, 168, 170, 171 u. 177 angeregt. Baragli interpretiert c. 512 § 2 so, daß im Diözesenpastoralrat auch ein Medienfachmann vertreten sein sollte (Baragli, Anm. 24, 220 f.). Das katholische Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses, München bietet katholischen Journalisten eine anerkannte Fachausbildung sowie eine christliche Berufsethik und Kenntnisse in Theologie und Kirche.
- 26 Da bisher wegen der Frequenzknappheit die Kirchen keine eigenen Sender besitzen, stehen ihnen in den Rundfunkanstalten kraft Gesetzes oder Gewohnheit eigene Sendezeiten zur Verfügung; zum Beispiel sagt das Österreichische Rundfunkgesetz: „Bei der Planung des Gesamtprogramms ist die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angemessen zu berücksichtigen“ (Österr. BG BL Nr.397/1974) und § 15, Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk: „Den Kirchen und den anderen über das Sendegebiet verbreiteten Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zu gewähren. Für die jüdischen Kultusgemeinden gilt Entsprechendes.“
- 27 Zum Beispiel wenn ein katholischer Arzt in einer solchen Schrift die Einstellung der Kirche zur Abtreibung aus seinem Fachwissen verteidigt.
- 28 Es fällt auf, daß die laikalen Mitglieder der Säkularinstitute und der Gesellschaften des apostolischen Lebens nicht genannt, also vom Wortlaut des Gesetzes nicht erfaßt sind, wohl aber vom Sinn und evtl. von ihren Konstitutionen.
- 29 Die (laikalen und klerikalen) Mitglieder der Säkularinstitute und der Gesellschaften des apostolischen Lebens sind ebenfalls vom Wortlaut des Gesetzes nicht erfaßt.
- 30 Inwieweit das Angebot von religiösem oder kirchennahem Schrifttum, das nicht kirchlich genehmigt, aber herkömmlich gutgeheißen ist, ohne daß jeder Artikel geprüft wäre (zum Beispiel Tageszeitungen wie Rheinischer Merkur, Deutsche Tagespost, Bildpost oder Verbandszeitschriften wie Kettelerwacht, Kolpingblatt, Frau und Mutter et cetera) trotz dieses Verbots möglich bleibt, ist im Streitfall rechtlich zu klären.
- 31 Da das vom Süddeutschen Rundfunk veranstaltete „Funkkolleg Religion“ infolge seines religionswissenschaftlichen und konfessionsübergreifenden Ansatzes das bischöfliche Aufsichtsrecht über Inhalt und Gestaltung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht entsprechend beachtete, versagte ihm die Deutsche Bischofskonferenz die kirchliche Anerkennung, obwohl sie grundsätzlich ein Telekolleg zu Fragen des Glaubens begrüßt (Kirchliches Amtsblatt, Münster 1983, Art. 211).
- 32 Sacrosanctum Concilium 20; Inter mirifica 13; 20.
Diese Forderung ist weder unbillig noch ungewöhnlich. (Auch für die Übertragung von Fußballspielen wie für Theater, Konzert und anderes werden von Fachverbänden beziehungsweise Trägern Bedingungen gesetzt.)
- 33 Zum Beispiel legt der Titel „Kirchliche Nachrichten“ nahe, daß es sich um eine Sendung in Verantwortung der Kirchen handelt, obwohl es eine Sendung der Kirchenredaktion ist.
- 34 Zur Präsenz der Kirche in den Medien nach deutschem Staatskirchenrecht, siehe: *Roman Herzog*: Kirchen und Massenmedien, in: Hdb St Kirch R II, 417-435; *Josef Krautscheidt* und *Heiner Marré* (Hrsg.): Essener Gespräch zum Thema Staat und Kirche 13, Münster 1978, mit Beiträgen von Karl Forster, Karl Holzamer und Peter Lerche.
- 35 Sacrosanctum Concilium 20; die Diskussion zur Übertragung der Messe im Fernsehen: *R. Guardini*, *C. Münster*, *K. Rahner*, *F. Leist* und *H. Kahlefeld*: Apparatur und Glaube. Überlegungen zur Fernübertragung der heiligen Messe. Christliche Besinnung, Bd. 8, Würzburg, o.J.
- 36 Pius XII. „Miranda Prorsus“ n. 124 u. 139; Johannes XXIII, Ansprache in der vom Fern-

- sehen übertragenen Messe an Weihnachten 1961; vgl. *Enrico Baragli*, Anm. 24, 221 f.
- 37 Falls Rundfunk überhaupt Bildungssendungen mit Schulcharakter in diesem Sinn, das heißt Schule, veranstaltet, wird die Rundfunkfreiheit in Art. 5 GG durch die staatliche Schulaufsicht gemäß Art. 7 GG überlagert. Katholischer Religionsunterricht aber ist „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen (Art. 7, Abs. 3 GG). Es ist zu fragen, ob der Rundfunk, sofern er als öffentlich-rechtliche Anstalt in diesem Sinn Schule mit den wesentlichen Unterrichtsfächern veranstaltet, nicht sogar in Analogie zu Art. 7, Abs. 3, S. 1 GG verpflichtet ist, Religionsunterricht anzubieten. Nachdem trotz Gegenvorstellung der Deutschen Bischofskonferenz das vom Süddeutschen Rundfunk veranstaltete „Funkkolleg Religion“ einem religionswissenschaftlichen und konfessionsübergreifenden Ansatz verhaftet blieb, sah die Bischofskonferenz die Darbietung der authentischen katholischen Glaubenslehre nicht gewährleistet und erteilte den Zertifikaten keine kirchliche Anerkennung (Kirchliches Amtsblatt Münster 1983 Art. 211).
- 38 Vgl. Überblick bei *Hugo Schwendenwein*: Das neue Kirchenrecht, Graz-Wien-Köln 1983, 311-314; *Norbert Ruf*: Das Recht der katholischen Kirche, Freiburg-Basel-Wien 1983, 198-200.
- 39 AAS 67 (1975) 281-284. Gestützt auf das MP „*Integrae servandae*“ vom 7.12.1965 (AAS 57 (1965) 952-954) hatte die Glaubenskongregation am 14.6.1966 das Bücherverbot (AAS 58 (1966) 445) und am 15.11.1966 die entsprechende Strafnorm c. 2318 CIC/1917 (AAS 58 (1966) 1186) aufgehoben.
- 40 Eine weitere, zunächst vorgesehene Kategorie von Schrifttum, das das Selig- und Heiligsprechungsverfahren behandelt, ist nicht in den Codex aufgenommen worden (Communicationes 9 (1977) 265).
- 41 Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 10.3./4.5.1981 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1981, Art. 185) hier I § 1a; vgl. Lehrbeanstandungsverfahren bei der Glaubenskongregation vom 15.1.1971 (AAS 63, 1971, 234-236); NKD 37; *Heribert Heinemann*: Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche. Analyse und Kritik der Lehrbeanstandungsverfahren, Trier 1981, Reihe „*Canonistica*“ Bd. 6; vgl. kurzer Überblick bei *Norbert Ruf*, Anm. 38, 200-202.
- 42 Gegen eine Entscheidung der römischen Kongregation kann gegebenenfalls ein Prozeß vor dem obersten Gericht der Apostolischen Signatur eröffnet werden.
- 43 *Communio et Progressio*, 84; über die Bemühungen der UNESCO, eine Weltmedienordnung zu erarbeiten, ist in dieser Zeitschrift mehrfach berichtet worden. Vgl. *Antonio Stefanizzi*: Die Informationsfreiheit heute, in: CS 11 (1978) 175-186; *Many Voices - one world. Report by the International Commission for the Study of Communication Problems*; deutsch: UNESCO-Kommissionen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz (Hrsg.): Viele Stimmen - eine Welt. Kommunikation und Gesellschaft heute und morgen. Bericht der Internationalen Kommission zum Studium der Kommunikationsprobleme unter dem Vorsitz von Sean McBride an die UNESCO, Konstanz 1981. Wenn schon ein Staatsvertrag zwischen den Bundesländern über die sog. neuen Medien solche Schwierigkeiten bereitet, um wieviel mehr eine europäische oder Weltmedienordnung, ohne die eine babylonische Sprachenverwirrung eintritt.
- 44 *Franz Pototschnig*: Das Bildungswesen, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 588.

SUMMARY

In the new Church Law the post-councilar Church changed her defensive stand towards social communications media, determined by warnings and censorship, to a positive attitude.

The new law (Codex) develops the basic considerations of the Council documents and the pastoral instruction „Communio et Progressio“ into legal terms. The Codex assures the right of free opinion within the Church as determined and limited by general Christian norms, and proclaims the right of the Church to possess and use the media for the good news. He obliges all Christians, producers - as well as journalists - editors and artists as also recipients to fill the social communications media with a human and Christian spirit. Finally the new law promulgates several regulations to protect the Faith and gives instructions for the transmission of religious programmes for proclamation and religious education. The Codex also recognises the importance of the communications media for society and Church, and promotes a free communication which is only limited by protection of the Faith and Christian life. He encourages Christians to fill the communications media with a human and Christian spirit to promote communion and progress of society.

RÉSUMÉ

Dans le nouveau Codex, l'Eglise post-conciliaire changea sa position défensive envers les mass médias, déterminés par avertissements et censure, dans une attitude positive. Cette nouvelle loi transforme les considérations de base des documents du Concile et de l'instruction pastorale „Communio et Progressio“ en termes légaux. Le Codex reconnaît le droit de l'opinion libre dans l'Eglise, déterminé et limité par des règles Chrétiennes générales, et proclame le droit de l'Eglise de posséder et utiliser les médias pour la Bonne Nouvelle. Il oblige tous les chrétiens, soit producteurs, journalistes, éditeurs et artistes, soit recevant, de remplir les moyens de communication sociale avec un esprit humain et chrétien. Le Codex présente différentes régulations pour la protection de la Foi et donne des instructions pour l'émission des programmes religieux de proclamation et éducation religieuse. Il reconnaît l'importance des mass médias pour la société et l'Eglise et promouvait une communication libre, la limitant seulement là où la protection de la Foi et de la vie chrétienne l'exige. Il encourage les chrétiens de remplir les médias avec un esprit humain et chrétien pour la promotion de la communion et du progrès de la société.

RESUMEN

En el nuevo Codex, la Iglesia post-conciliar ha cambiado su posición frente a los medios de comunicación social; de una posición defensiva determinada por las prevenciones y la censura, hacia una actitud positiva. La nueva ley desarrolla en términos legales las consideraciones básicas de los documentos del Concilio y de la instrucción pastoral „Communio et Progressio“. El nuevo Codex reconoce el derecho a la libertad de opinión dentro de la Iglesia, solamente determinada y limitada por normas cristianas generales, y proclama el derecho de la Iglesia de tener y usar los medios para anunciar la Buena Nueva. Obliga a todos los cristianos, que sean productores, periodistas, editores o artistas, como también a sus públicos, a llenar los medios de comunicación social de espíritu humanista y cristiano. La nueva ley promulga también varias reglas para proteger la la Fé y da instrucciones para la transmisión de programas religiosos, para la proclamación y educación religiosa. El Codex reconoce además la importancia de los medios de comunicación para la sociedad y para la Iglesia, y promueve una comunicación libre, la cual es solamente limitada por la protección de la la Fé y la vida cristiana. Anima a los cristianos para que llenen los medios de comunicación con un espíritu humano y cristiano con el fin de promover la comunión y el progreso en la sociedad.